

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N. 14. Januar 1936
Riesbergstr. 30^{II}, Ruf 25512

M e r k b l a t t

Vertraulich, nicht zur Bekanntgabe an die Mitglieder bestimmt!

Betr.: Ausreise nach Österreich.

Nach der zur Zeit geltenden Bestimmungen kann je Monat 1 % der Mitglieder jeder Sektion auf Bewilligung einer gebührenfreien Ausreise nach Österreich rechnen.

Nächster Ausreisezeitraum ist 15. III. bis 15. IV. 1936
Die Gesuche, zu denen ein Verdruck nicht verwendet wird, sollen spätestens am 5. II. 1936 beim Verwaltungsausschuß eingegangen sein. Geburtsdaten, Wohnort und Beruf des Bewerbers sind unbedingt anzugeben. Anträge ohne diese Angaben werden in Zukunft nicht mehr behandelt.

Die Ausreisebewilligung wird erst wenige Tage vor dem Beginn des Ausreisezeitraumes erteilt. Rückfragen der Sektionen sind zwecklos. Umschreibung der einmal erteilten Genehmigung ist in keinem Falle statthaft. Unmittelbarer Verkehr der Sektionen mit dem Reichsinnenministerium ist nicht zulässig..

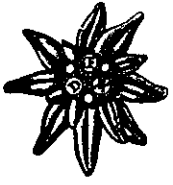
Der Verwaltungsausschuß bemüht sich, die Ausreisegesuche ihrer Wichtigkeit nach zu verteilen. Sektionen, welche unter 1000 Mitglieder haben, müssen ihren Anteil entsprechend regeln.

Der Verwaltungsausschuß muss sich vorbehalten, den Ausreiseanteil, wenn es die Belange des Gesamtvereins erfordern, abweichend von der oben mitgeteilten Übung zu verteilen.

Verwaltungsausschuß
des D. u. O. A. V.

EINLAGE
Nº 368

Alle Zuschriften sind ohne jede persönliche Bezeichnung einfach „An den Verwaltungsausschuß“ zu richten.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N. 14. Januar 1936
Kriegsbergstr. 30^H, Ruf 25512

M e r k b l a t t .

Vertraulich, nicht zur Bekanntgabe an die Mitglieder bestimmt!

Betr.: Ausreise nach Osterreich.

Nach der zur Zeit geltenden Bestimmungen kann je Monat 1 % der Mitglieder jeder Sektion auf Bewilligung einer gebührenfreien Ausreise nach Osterreich rechnen.

Nächster Ausreisezeitraum ist 15. III. bis 15. IV. 1936. Die Gesuche, zu denen ein Verdruck nicht verwendet wird, sollen spätestens am 5. II. 1936 beim Verwaltungsausschuß eingegangen sein. Geburtsdaten, Wohnort und Beruf des Bewerbers sind unbedingt anzugeben. Anträge ohne diese Angaben werden in Zukunft nicht mehr behandelt.

Die Ausreisebewilligung wird erst wenige Tage vor dem Beginn des Ausreisezeitraumes erteilt. Rückfragen der Sektionen sind zwecklos. Umschreibung der einmal erteilten Genehmigung ist in keinem Falle statthaft. Unmittelbarer Verkehr der Sektionen mit dem Reichsinnenministerium ist nicht zulässig..

Der Verwaltungsausschuß bemüht sich, die Ausreisegesuche ihrer Wichtigkeit nach zu verteilen. Sektionen, welche unter 1000 Mitglieder haben, müssen ihren Anteil entsprechend regeln.

Der Verwaltungsausschuß muss sich vorbehalten, den Ausreiseanteil, wenn es die Belange des Gesamtvereins erfordern, abweichend von der oben mitgeteilten Übung zu verteilen.

Verwaltungsausschuß
des D.u.O.A.V.

EINLAGE
Nº 368

Alle Aufschriften sind ohne jede persönliche Bezeichnung einfach „An den Verwaltungsausschuß“ zu richten.